

Auszug
aus dem Protokoll der Landessynode
der Evangelischen Kirche im Rheinland
vom 12. Januar 2018

Kirchengesetz zur Änderung des Gesamtkirchengemeindeggesetzes

Beschluss 60:

Das Kirchengesetz zur Änderung des Gesamtkirchengemeindeggesetzes wird in der in erster Lesung festgestellten Fassung in zweiter Lesung beschlossen.

Einstimmig

Das Kirchengesetz zur Änderung des Gesamtkirchengemeindeggesetzes hat nun folgenden endgültigen Wortlaut:

**Kirchengesetz
zur Änderung von §§ 2, 3, 6, 7 und 8 und Einfügung von § 8a
des Kirchengesetzes
über Gesamtkirchengemeinden
(Gesamtkirchengemeindeggesetz - GKGG)**

Vom 12. Januar 2018

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat aufgrund der Artikel 9, 11, 15, 35 und 39 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über Gesamtkirchengemeinden (Gesamtkirchengemeindeggesetz) vom 16. Januar 2009 (KABl. S. 87) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2

Entstehung, Änderung, Aufhebung einer Gesamtkirchengemeinde

(1) Voraussetzung für die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde ist eine Satzung, die durch übereinstimmende Beschlüsse der Presbyterien der beteiligten benachbarten Kirchengemeinden oder durch Beschluss des Presbyteriums einer großen Kirchengemeinde zustande kommt. Vor der Beschlussfassung ist eine Gemeindeversammlung durchzuführen und der Kreissynodalvorstand anzuhören.

(2) Die Satzung bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung. Mit der Genehmigung wird die Gesamtkirchengemeinde errichtet, worüber die Kirchenleitung eine Urkunde ausfertigt. Die Errichtungsurkunde muss das Gebiet und den Bekenntnisstand der jeweiligen Kirchengemeindebereiche bezeichnen.

(3) Die Gesamtkirchengemeinde entsteht mit der Veröffentlichung der Satzung, des Genehmigungsvermerks und der Urkunde im Kirchlichen Amtsblatt, sofern nicht in der Satzung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(4) Wenn die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde durch Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden erfolgt und die bisherigen Kirchengemeinden den Kirchengemeindebereichen entsprechen, setzen sich die Bereichspresbyterien bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl aus den Mitgliedern der jeweiligen bisherigen Presbyterien zusammen. Andernfalls bestellt der Kreissynodalvorstand zur Leitung einer neu gebildeten Gesamtkirchengemeinde Bevollmächtigte für die Kirchengemeindebereiche und aus deren Kreis Bevollmächtigte für die Gesamtkirchengemeinde. Die Bevollmächtigten für die Kirchengemeindebereiche haben die Bildung der Bereichspresbyterien durchzuführen.

(5) Im Fall von Absatz 4 Satz 1 setzt sich das Gesamtpresbyterium bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl aus von den bisherigen Presbyterien aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern zusammen.

(6) Im Fall von Absatz 4 Satz 1 gelten die von den bisherigen Presbyterien gewählten Abgeordneten in die Kreissynode bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl als gewählte Abgeordnete der jeweiligen Bereichspresbyterien. Andernfalls sind die Abgeordneten in die Kreissynode neu zu wählen.

(7) Zur Veränderung der Gesamtkirchengemeinde ist eine Änderung der Satzung, zu ihrer Aufhebung eine Aufhebung der Satzung erforderlich. Vor Beschlussfassung der Satzung bedarf es der Durchführung einer Gemeindeversammlung in den von der Änderung oder Aufhebung betroffenen Kirchengemeindebereichen sowie der Anhörung des Kreissynodalvorstandes. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. § 3 Absatz 3 bleibt unberührt.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 1 bis 3.

c) Der neue Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „die Errichtungsurkunde (§ 2 Abs. 1) bezeichnen und“ werden gestrichen.

bb) Vor dem bisherigen Buchstaben a) wird folgender neuer Buchstabe a) eingefügt:

„a) die Anzahl, Gebiete und Bekenntnisstände der Kirchengemeindebereiche sowie gegebenenfalls deren eigene Bezeichnung“.

cc) Die bisherigen Buchstaben a) bis d) werden Buchstaben b) bis e).

d) Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Satzung“ die Wörter „sowie deren Aufhebung“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Sofern mit der Satzungsänderung Entscheidungsrechte eines Bereichspresbyteriums auf einen Fachausschuss übertragen werden, bedarf sie der Zustimmung des jeweiligen Bereichspresbyteriums.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird in Buchstabe c) hinter dem Wort „überschreiten“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und Buchstabe d) gestrichen.
 - b) Der letzte Satz von Absatz 1 wird zu einem neuen Absatz 3.
 - c) Es wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„(2) Durch die Satzung kann geregelt werden, dass die Fachausschüsse des Gesamtpresbyteriums je eines ihrer Mitglieder, das Presbyterin oder Presbyter oder Pfarrstelleninhaberin oder Pfarrstelleninhaber ist, in das Gesamtpresbyterium wählen können.“
 - d) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 4 und 5.
 - e) Im neuen Absatz 4 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Die nach Absatz 2 bestimmten Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt.“
 - f) Es wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:
„(6) Die Satzung kann bestimmen, dass die Bereichspresbyterien so viele Stellvertretungen wählen, wie sie Mitglieder in das Gesamtpresbyterium wählen. Mitglieder des Gesamtpresbyteriums können nur durch Stellvertretungen mit derselben Wahlvoraussetzung vertreten werden. Die Reihenfolge des Einsatzes der Stellvertretungen ist in der Satzung festzulegen.“
4. § 7 Absatz 2 Buchstaben c) bis e) werden wie folgt neu gefasst:
- „c) Haushaltsbeschluss einschließlich des Beschlusses der Haushalte und Wirtschaftspläne ihrer unselbständigen Einrichtungen und gegebenenfalls Zuweisung von Haushaltsmitteln an die Kirchengemeindebereiche,
 - d) Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses sowie Auf- und Feststellung der Jahresabschlüsse ihrer unselbständigen Einrichtungen,
 - e) Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungsplanes,“.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Die Bereichspresbyterien können für einzelne ihrer Arbeitsgebiete und das Gesamtpresbyterium für die bereichsübergreifende fachliche Arbeit der Gesamtkirchengemeinde Fachausschüsse bilden. Artikel 31 Absatz 2 der Kirchenordnung gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass in der Satzung zu regeln ist, durch welche Presbyterien die Fachausschüsse gebildet werden. Die Zuordnung der Fachausschüsse soll sich nach der Aufgabenverteilung zwischen dem Gesamtpresbyterium und den Bereichspresbyterien richten.“
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt neu gefasst:

„(2) Für die Bildung, Zusammensetzung, Bestimmung des Vorsitzes sowie die Übertragung von Aufgaben und Rechten an Fachausschüsse des Gesamtpresbyteriums oder der Bereichspresbyterien gelten im Übrigen die Bestimmungen von Artikel 16 Absatz 2 und 3, Artikel 31 sowie Artikel 32 der Kirchenordnung entsprechend.“

6. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a
Übergangsregelung

Satzungen von Gesamtkirchengemeinden sind bis zum 31. Dezember 2019 mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Einklang zu bringen. Bis zur Anpassung der Satzung gelten für bestehende Gesamtkirchengemeinden die Regelungen des Gesetzes in der Fassung vom 16. Januar 2009 (KABl. S. 87).“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.